

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 54 -

Nr. 7

Dingolfing, 28. März

2012

42-641/4/2/6 B 170

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

42-632/4/1 F 310

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet Bergstraße und Niederschlagswasser aus dem Bereich der Kreisstraße DGF 1 über einen neuen Stauraumkanal in den Viehbach auf Fl.Nr. 126/2 der Gemarkung Niederviehbach durch die Gemeinde Niederviehbach;

Antrag der Gemeinde Niederviehbach vom 23.01.2012 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet Bergstraße und Niederschlagswasser aus dem Bereich der Kreisstraße DGF 1 in den Viehbach

42-641/4/2/6 B 170

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Verrohrung und Öffnung des Stadtmühlbaches beim Pappelweg in Dingolfing im Zuge des Neubaus eines Kreisverkehrs

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 22.03.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 310

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet Bergstraße und Niederschlagswasser aus dem Bereich der Kreisstraße DGF 1 über einen neuen Stauraumkanal in den Viehbach auf Fl.Nr. 126/2 der Gemarkung Niederviehbach durch die Gemeinde Niederviehbach;

Antrag der Gemeinde Niederviehbach vom 23.01.2012 auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Baugebiet Bergstraße und Niederschlagswasser aus dem Bereich der Kreisstraße DGF 1 in den Viehbach

Mit Schreiben vom 23.01.2012 beantragte die Gemeinde Niederviehbach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für o.g. geplante Einleitung.

Das Wohngebiet „Bergstraße“ entwässert derzeit als Mischsystem über ein bestehendes RÜB mit Entlastungsleitung in den Viehbach. Die Regenwasserableitung im Einzugsgebiet der Kreisstraße DGF 1 (östlich des Viehbachs) verläuft in der DGF 1 und mündet im Bereich der Brücke über den Viehbach, südlich des Widerlagers, ebenfalls in den Viehbach.

Es soll ein neuer Stauraumkanal auf öffentlichem Grund errichtet und die Zuleitungen entsprechend angepasst werden.

Die neue Entlastungsleitung ersetzt auch den bisherigen Regenwasserkanal in der Bergstraße DGF 1 und mündet wie der alte Regenwasserkanal im Bereich der Brücke in den Viehbach; das bisherige RÜB mit Zu- und Ableitungen auf Privatgrund wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Entlastungsleitung aufgelassen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Bauer, Dingolfing, vom 20. Januar 2012 zugrunde gelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei sowie die Fischereiberechtigten – soweit vorhanden – beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVP aufgeführten Kriterien, die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 05.04.2012 bis einschließlich 04.05.2012 bei der Gemeinde Niederviehbach ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (18.05.2012) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Niederviehbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 27.03.2012
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat